

**DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

---

<b>Details</b>	
Name der eAnhörung	Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009; Änderung (§ 27a und § 27b)
PDF-Dokument generiert am	23.02.2024 09:41
Stellungnahme von:	Die Mitte Aargau

---

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009; Änderung (§ 27a und § 27b)**

### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 08.12.2023 bis 08.03.2024.

### **Inhalt**

Gestützt auf Art. 55a Abs. 1 lit. a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) in Verbindung mit der Bundesverordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich haben die Kantone in mindestens einem Fachbereich eine Höchstzahl für Fachärztinnen und Fachärzte festzulegen. Ohne Festlegung einer Höchstzahl in mindestens einem spezialärztlichen Fachgebiet wäre der aktuelle Bestand aller spital- oder praxisambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte im Kanton Aargau auf dem Stand am 1. Juli 2023 als jeweilige Höchstzahl eingefroren worden (Freezing). Deshalb hat der Regierungsrat die Verordnung über Höchstzahlen bei der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (HZV) im dringlichen Verfahren erlassen. Die HZV ist per 1. Juli 2023 in Kraft getreten und darf längstens bis zum 30. Juni 2025 in Kraft bleiben (§ 91 Abs. 2bis lit. b der Kantonsverfassung). Die neuen § 27a und § 27b des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG) in Verbindung mit der geplanten Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VZOK) sollen die HZV per 1. Juli 2025 ersetzen. Die neuen Bestimmungen stellen die gesetzliche Grundlage für das OKP-Zulassungsverfahren und den Teilaspekt der Höchstzahlen bei der OKP-Zulassung von Ärztinnen und Ärzten dar.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

##### **Departement Gesundheit und Soziales**

Christian Prochaska

Leiter Gesundheitsberufe

Abteilung Gesundheit

062 835 42 99

[christian.prochaska@ag.ch](mailto:christian.prochaska@ag.ch)

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie elektronisch über das "Smart Service Portal" ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu: Departement Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit Bachstrasse 15 5001 Aarau E-Mail: [abteilung-gesundheit@ag.ch](mailto:abteilung-gesundheit@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Die Mitte Aargau
E-Mail	info@diemitteaargau.ch

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Andre
Nachname	Rotzetter
E-Mail	rotzetter@swissonline.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

Einleitungstext - Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet.

Referenz zum Anhörungsbericht

Thema	Referenz zum Anhörungsbericht	Referenz zum Erlasstext
[Formulierung des Themas zur Frage]	[Kapitelnummern notieren und verlinken zum Dokument]	[§§ Paragrafen notieren und verlinken zum Dokument]

### Frage 1:

**Sind Sie grundsätzlich mit der Regelung des Zulassungsverfahrens in § 27a GesG einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

Die Bundesvorgaben entstanden zu einer Zeit, als eine Kostenexplosion durch Überversorgung erwartet wurde. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Der Kanton Aargau läuft aktuell Gefahr, in eine massive Unterversorgung zu laufen. Die Mitte bedauert, dass man die ganze Vorlage nicht zurück an den Bund senden kann, dass die Umsetzung auf kantonaler Ebene nur von Schwierigkeiten geprägt ist. Eine Rückweisung an den Bund ist leider nicht möglich. Der Mitte ist es aber wichtig, dass die Mechanismen für die Festlegung der Höchstzahlen von Seite Kanton transparent sind. Insbesondere ist es wichtig, dass die Bedürfnisse der Praxis (Wartezeiten bei der Überweisung) in die Berechnungen einbezogen werden. Eine öffentliche Vernehmlassung zu den konkreten Regelungen muss möglich sein. Wenn nicht durch ein Gesetz, dann soll wenigstens der Inhalt der Verordnung vorliegen

### Frage 2:

**Sind Sie mit dem Verfall der ungenutzten Zulassungen zwölf Monate nach deren Erteilung einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 2**

#### **Frage 3:**

**Sind Sie mit der Delegation der Regelungskompetenz des Zulassungsverfahrens an den Regierungsrat einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 3**

Es handelt sich um einen erheblichen Eingriff in die Gewerbefreiheit mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung. Es bedarf daher sorgfältiger Detailregelungen. Eine vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich mit dieser schwierigen Materie auseinandergesetzt und Vorschläge erarbeitet. Diese Detailregelungen sollen in die Verordnung aufgenommen werden. Die Mitte stimmt dem vorgeschlagenen Weg nur zu, wenn der Verordnungsentwurf gleichzeitig mit der Botschaft vorliegt. Ansonsten lehnt die Mitte das Geschäft ab.

#### **Frage 4:**

**Sind Sie grundsätzlich mit der Regelung der Höchstzahlen bei der Zulassung in § 27b GesG einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja

- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 4**

Für die Mitte ist nicht klar, aufgrund welcher statistischer Vorgaben und weiterer Quellen die Regelung der Höchstzahlen umgesetzt werden. Wir verlangen, dass die Praxis aufgrund ihrer Erfahrungen dringend einbezogen werden muss.

#### **Frage 5:**

**Sind Sie mit der Delegation der Festlegungskompetenz der Höchstzahlen an den Regierungsrat einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 5**

Wir erachten den vorliegenden Gesetzesentwurf als heikel. Er delegiert alle kritischen Bereich der Entscheidungskompetenz an den Regierungsrat, auf Stufe Verordnung. Die wesentlichen Punkte müssen aus unserer Sicht in einem Gesetz geregelt sein, - oder zumindest der Inhalt der Verordnung müsste vorliegen. Aufgrund dieser fehlenden Informationen können wir zu dieser Frage nicht zustimmen.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## Schlussbemerkungen